

BAU-VEREIN  
ZU HAMBURG

Aktien-Gesellschaft



Berlin · Hamburg · München · Leipzig

Räume zum Leben



Einladung zur  
Hauptversammlung 2007

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Donnerstag, dem 14. Juni 2007, um 11.00 Uhr in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006, der Lageberichte für die Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2006, die Lageberichte für die Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Steckelhörn 5 in 20457 Hamburg aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen. Der Geschäftsbericht 2006 steht im Internet unter **[www.bau-verein.de](http://www.bau-verein.de)** zum Download zur Verfügung.

**2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

**3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

### 4. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

#### **Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:**

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf ihrer nächsten ordentlichen Hauptversammlung, längstens jedoch bis zum 13. Dezember 2008, zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung, eigene Aktien von bis zu insgesamt zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von Euro 69.799.980,- das heißt bis zu 2.326.666 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 3,- zu erwerben.

Der Erwerb kann börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb der Aktien. Bei Erwerb außerhalb des Börsenhandels gilt der auf diese Weise bestimmte, maßgebliche Börsenkurs zum Zeitpunkt der Verpflichtung zum Erwerb durch die Gesellschaft. Bei dem beabsichtigten Erwerb außerhalb des Börsenhandels wird die Gesellschaft allen Aktionären gegenüber ein Angebot entsprechend ihrer Beteiligungsquote abgeben.

#### **Der Vorstand wird ermächtigt,**

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. In diesem Fall darf der auf die veräußerungsgegenständlichen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital auch bei mehreren Veräußerungsvorgängen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem im Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden genehmigten Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber/Gläubiger von Wandel- und Options-

## I. Tagesordnung

schuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre die erworbenen Aktien in geeigneten Fällen an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Mit Beschluss dieser Hauptversammlung erlischt die in der Hauptversammlung vom 29. Juni 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Ziffer II dieser Einladung zur or-

dentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

### 5. Beschlussfassung über die Höhe der Aufsichtsratsvergütung

Gemäß § 9 Ziffer 6 der Satzung der Gesellschaft beziehen die Mitglieder des Aufsichtsrats außer dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, eine jährliche Vergütung, die durch die Hauptversammlung beschlossen wird. Die derzeitige Vergütung der Aufsichtsräte wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 17. April 1998 festgelegt. Ein variabler Bestandteil der Vergütung wurde seinerzeit nicht beschlossen. Der Corporate Governance Kodex empfiehlt, den Mitgliedern des Aufsichtsrates neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung zu zahlen und den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen zu berücksichtigen. Da die letzte Beschlussfassung über die Aufsichtsratsvergütung neun Jahre zurück liegt und eine erfolgsorientierte Vergütung bislang nicht vorgesehen war, soll die Vergütung angepasst und um einen erfolgsorientierten Bestandteil ergänzt werden. Ferner soll die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt werden.

### **Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:**

- a) Die jährliche Vergütung beträgt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2007 für jedes Mitglied des Aufsichtsrates Euro 10.000,-, der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, der Stellvertreter das 1 ½-fache dieser Vergütung.
- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zusätzlich zur festen Vergütung eine variable Vergütung in Höhe von Euro 500,- pro 1 Cent, um die das Konzernergebnis je Aktie den Betrag von 20 Cent überschreitet. Die variable Vergütung ist begrenzt auf das Zweifache der festen Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das 1 ½-fache der variablen Vergütung.
- c) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten je Ausschuss eine zusätzliche jährliche Vergütung von Euro 2.500,-; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte dieser zusätzlichen Vergütung.

### **6. Berechtigung der Gesellschaft, Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln**

Gemäß § 30 b Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz ist die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach dem 31. Dezember 2007 unter bestimmten Voraussetzungen, unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung, zulässig. Um unseren

Aktionären bei Bedarf Informationen elektronisch übermitteln zu können, soll die Satzung entsprechend ergänzt werden.

### **Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:**

§ 18 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

1. Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas abweichendes bestimmen.
2. Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

### **7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Schröder · Nörenberg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

### Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

#### **Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:**

Die dem Vorstand unter Tagesordnungspunkt 4 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Preis, der den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten darf, erwerben und wieder veräußern darf. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb bzw. der Veräußerung der Aktien. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Die Ermächtigung kann bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, längstens jedoch bis zum 13. Dezember 2008 ausgeübt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, bei der Veräußerung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll möglich sein (a) gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und (b) um die erworbenen Aktien an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. In beiden Fällen dient der Ausschluss des Bezugsrechts dem Interesse der Gesellschaft.

Im Fall (a) ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss beispielsweise, dass die Aktienstreuung durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland optimiert wird. Die Verwaltung wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hier ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die gesamte Zahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

## II. Bericht des Vorstands

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nur zu einem Preis zu veräußern, der nicht wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußerten Aktien dürfen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, wobei bei Bestimmung des Grenzbetrages von zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien zu berücksichtigen sind, die unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, berechtigt sind. Hierdurch soll der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten werden. Aufgrund des begrenzten Umfangs haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Im Fall (b) soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, flexibel Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Übertragung eigener Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktiengabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Die Nutzung eigener Aktien ist hierfür ein flexibles Instrument. Sie setzt für diese Zwecke die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus.

Bei der hierfür nachgefragten Berechtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür derzeit nicht. Sollen eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Ausgabe eigener Aktien nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

### III. Teilnahme an der Hauptversammlung

#### 1. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens bis Donnerstag, den 7. Juni 2007, an folgende Anschrift zugegangen sind:

**DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
60265 Frankfurt am Main**

Die Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung anmelden, müssen bis zu demselben Zeitpunkt ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechtes nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache gestellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat (sogenannter Record Date), dies ist Donnerstag, der 24. Mai 2007.

Der Nachweis über Aktien, die nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Urkunden verbrieft sind, kann auch von der Gesellschaft, einem Notar oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union nach der dort erfolgten Einreichung der Aktien in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihr depotführendes Institut möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Das depotführende Institut schickt die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes in der erforderlichen Form an die Anmeldestelle, welches die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt.

#### 2. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, die von der Hinterlegungsstelle oder der Gesellschaft ausgestellt wird.

#### 3. Anträge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126 ff. AktG sind ausschließlich zu richten an:

**Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft**  
**Rechtsabteilung, Steckelhörn 5**  
**20457 Hamburg**  
**Telefax: +49 40 3 80 32 - 4 46**  
**info@bau-verein.de**

Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, werden den anderen Aktionären im Internet unter

**[www.bau-verein.de/Aktionärsmitteilungen/  
Hauptversammlung](http://www.bau-verein.de/Aktionärsmitteilungen/Hauptversammlung)**

unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte und nicht ordnungsgemäße Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass das Grundkapital der Gesellschaft derzeit Euro 69.799.980,- beträgt. Es ist in 23.266.660 nennwertlosen Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten eingeteilt. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Hamburg, im Mai 2007

Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft

Der Vorstand

## Anfahrt Handwerkskammer Hamburg

Holstenwall 12, 20355 Hamburg (HH-Mitte)

### Mit dem Auto:

- A7:** Abfahrt Othmarschen, Bahrenfeld oder Schnelsen  
Fahren Sie in Richtung Zentrum, Stadtteil Hamburg-Mitte.
- A1:** Aus Lübeck Richtung Hamburg,  
Abfahrt Hamburg-Horn  
Fahren Sie in Richtung Zentrum über die Sievekingsallee, Bürgerweide, biegen rechts in die Wallstraße ein und fahren die Sechslingspforte bis zum Ende, folgen dann links dem Straßenzug. An der Alster bis zum Ferdinandstor und fahren dann rechts über die Lombardsbrücke immer geradeaus über Esplanade, Gorch-Fock-Wall bis zum Hostenwall.

### Mit dem Bus:

**Station:** Von Hamburg-Hauptbahnhof oder Bahnhof Altona aus erreichen Sie die Handwerkskammer mit der Buslinie 112 in ca. 9 Min. Die Haltestelle heißt „Handwerkskammer Hamburg“ und befindet sich direkt vor dem Haupteingang.

### Mit der U- oder S-Bahn:

- U2:** Bahnstation Messehallen  
Benutzen Sie den Ausgang Wallanlagen, gehen an den Gerichten vorbei rechts in den Holstenwall.  
Fußweg ca. 400 m.
- U3:** Bahnstation St. Pauli  
Benutzen Sie den Ausgang Millerntor, von dort aus sind es ca. 5 Minuten Fußweg zum Holstenwall.
- S-Bahn:** Bahnstation Stadthausbrücke,  
Haltestelle der S1 und S3  
Benutzen Sie den Ausgang Michalisstraße, gehen dann den Berg hoch bis zum Großneumarkt, überqueren diesen, biegen dann links in den Neuen Steinweg und danach rechts in die Neanderstraße. Links überqueren Sie dann den Enckeplatz und rechts liegt der Holstenwall.



# BAU-VEREIN ZU HAMBURG

Aktien-Gesellschaft



Berlin · Hamburg · München · Leipzig

Bau-Verein zu Hamburg AG  
Steckelhörn 5  
20457 Hamburg

Telefon: +49 40 3 80 32-0

Telefax: +49 40 3 80 32-3 88

[info@bau-verein.de](mailto:info@bau-verein.de)

[www.bau-verein.de](http://www.bau-verein.de)

[info@raeumezumleben.de](mailto:info@raeumezumleben.de)

[www.raeumezumleben.de](http://www.raeumezumleben.de)